



AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2018

Obmann: Dr. Ludger Neumann, Düsseldorf

Die 61. und 62. Sitzung der Arbeitsgruppe fanden im April und im November des Jahres 2018 in Frankfurt statt.

Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Arbeitsgruppe seit rund drei Jahrzehnten verfügbar. Sie dienen Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe. Das Datenblatt mit den allgemeinen Hinweisen wurde vor dem Hintergrund der heutigen Gesetzeslage überarbeitet und ist in aktualisierter Form im Internet verfügbar.

Als nächste zu aktualisierende Datenblätter hat die Arbeitsgruppe diejenigen zu Hydroxysäuren und zu Propolis ausgewählt. Die Überarbeitung des Datenblatts zu Hydroxysäuren unter Federführung eines Mitglieds der Arbeitsgruppe steht kurz vor dem Abschluss.

Die Aktualisierung des Datenblatts zu Propolis erfolgt unter Federführung einer Hochschulprofessorin aus der Arbeitsgruppe. Die Einbeziehung von Studenten weckt und fördert das Interesse von Studenten an Fragestellungen zu kosmetischen Mitteln. Durch umfangreiche Sprachkenntnisse der Beteiligten konnten auch ansonsten weniger zugängliche Quellen erschlossen werden, und der Vortrag erster Rechercheergebnisse durch einen Studenten in einer Sitzung der Gruppe haben die Kooperation ergänzt. Nach Abschluss der Aktualisierung des Datenblatts zu Propolis wird die Arbeitsgruppe prüfen, ob Hochschulkooperationen auch für die Aktualisierung weiterer Datenblätter angestrebt werden sollten, wobei eine Förderung durch den LChG-Sonderfonds beantragt werden kann.

Über Fortschritte der Analytik von Mineralölen in kosmetischen Produkten informierte ein ehemaliges Mitglied der Arbeitsgruppe. Die Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung zu Mineralölen sowie die aktualisierte Empfehlung von Cosmetics Europe zu Mineralölen in Lippenprodukten erlauben mit ihren Bewertungen und Empfehlungen die Einordnung analytischer Ergebnisse.

Obwohl Nanomaterialien Gegenstand von Regulierung und Kennzeichnung kosmetischer Mittel sind, gibt es keine verbindlichen Messmethoden für die Größenverteilungen. Dieser Umstand erschwert die Einstufung als Nanomaterial. Auch die Europäische Kommission stellt das in ihrer Definition zu Nanomaterialien aus dem Jahr 2011 (2011/696/EU) fest. Erneute Kontaktaufnahme mit der Arbeitsgruppe Nanoanalytik der LChG wird empfohlen mit den Zielen, methodische Möglichkeiten zusammenzustellen und Vorschläge für die wichtigsten in der Kosmetik eingesetzten Nanomaterialien zu erarbeiten.

In jeder Sitzung wird über Fragen zur Beurteilung kosmetischer Mittel gesprochen. Im Jahr 2018 waren vor allem die folgenden Themen interessant:

- Im Jahr 2017 wurde von der Europäischen Kommission das „Technical document on cosmetic claims“ zur EU-Verordnung 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln im Internet veröffentlicht: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24847>. In der Arbeitsgruppe konnte die Frage, ob die Auslobung „enthält kein Aluminium“ für ein Deodorant danach zulässig ist, nicht abschließend geklärt werden, was in der Zukunft Gerichten vorbehalten bleiben muss.
- Individualisierbare Kosmetik erfährt eine zunehmende Bedeutung. Beispiele sind der Online-Konfigurator einer Drogeriemarktkette, der Kunden das Individualisieren einer Hautcreme, einer Handcreme oder eines Duschgels mit einem Text und einem Foto ermöglicht. Ein anderes Beispiel sind Kosmetikprodukte, auf denen Apotheken ihren Namen und das Apothekenlogo platzieren können. In beiden Fällen wird der Hersteller als verantwortliche Person auf der Rückseite mit Name und hervorgehobener Anschrift gekennzeichnet. Die Produkte wurden mit einem vordefinierten Design und einem weißen „Namensfeld“ vom

Hersteller auf seinen Namen notifiziert. Nach Auffassung der AG ist für die Notifizierung die Angabe des Namens der Apotheke nicht erforderlich, wenn auf der Vorderseite eine zur Identifizierung geeignete Produktbezeichnung vorhanden ist und auf der Rückseite die verantwortliche Person hinreichend kenntlich gemacht wird.